

Satzung des Stadtverbandes der Hörgeschädigten Leipzig e.V. (SVHGL)

- Neufassung -
Stand: 26.11.2014

1. Fassung wurde am 23.11.1996 von der Gründungsversammlung beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 03.03.1997 in Kraft.
2. Fassung wurde von dem Stadtverbandstag am 03.03.1999 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 08.11.2000 in Kraft.
3. Fassung wurde von dem Stadtverbandstag am 31.01.2001 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 24.04.2001 in Kraft.
4. Fassung wurde von dem Stadtverbandstag am 22.06.2006 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 03.08.2006 in Kraft.
5. Fassung wurde von dem Stadtverbandstag am 29.03.2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 11.12.08 in Kraft.
6. Fassung wurde von dem Stadtverbandstag am 20.03.2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 01.06.2010 in Kraft.
7. Fassung wurde von dem Stadtverbandstag am 14.04.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 21.05.12 in Kraft.
8. Fassung wurde von dem Stadtverbandstag am 26.11.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 17.02.15 in Kraft.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Stadtverband der Hörgeschädigten Leipzig e.V.“ (SVHGL), nachstehend Stadtverband genannt.
2. Der Stadtverband hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Der Stadtverband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer, VK 2829 eingetragen.
4. Der am 23.11.1996 in Leipzig wiedergegründete Stadtverband baut auf der Tradition des im Jahre 1922 gegründeten „Taubstummenrat zu Leipzig“ auf und betrachtet sich als dessen Nachfolger.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Stadtverband ist eine gemeinnützige und mildtätige Vereinigung im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Er vertritt die Interessen der Hörgeschädigten in Leipzig. Er ist parteipolitisch und religiös Neutral. Der Stadtverband stellt sich das Ziel, die Entwicklung Gehörloser, Schwerhöriger und Ertaubter unabhängig und demokratisch zu fördern. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Unterstützung der Gehörlosen, Schwerhörigen und Ertaubten mit Rat und Tat sowie Förderung der sozialen, beruflichen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Interessen aller hörgeschädigten Bürger der Stadt Leipzig.
 - Betreuung, Informations- und Aufklärungsarbeiten in unserem Kommunikations- und Kulturzentrum im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege
 - Vertretung und Schutz der Interessen und Ansprüche der Hörgeschädigten gegenüber Behörden, Ämtern und Öffentlichkeit sowie der Kommune der Stadt Leipzig.
 - Förderung der Rehabilitation für Gehörlose und mehrfachgeschädigte Gehörlose, Schwerhörige und Ertaubte. Durchsetzung des Anspruchs auf Rehabilitationstechnik als Hilfsmittel.
 - Einflussnahme auf die Weiterbildung Gehörloser, Schwerhöriger und Ertaubter.
 - Nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch.
 - Verbindung zu Nichtbehinderten.
 - Verbindung zu Lehrer- und Elternorganisationen gehörloser und schwerhöriger Kinder.
 - Verbindung zu Gesellschaften zur Förderung Hörgeschädigter.
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die besonderen Lebensbedingungen hörgeschädigter Menschen.
 - Erhaltung des Kommunikationszentrums für gehörlose, ertaubte und schwerhörige Bürger, um damit die vielerorts auf Grund der Hörbehinderung sehr begrenzten Kommunikationsmöglichkeiten in hohem Maße zur Entfaltung zu bringen. Der Stadtverband sorgt für dessen Verwaltung.

§ 3 Mittel des Stadtverbandes

1. Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Jahresbeitrag der Mitgliedervereine;
 - b) Zuschüsse der Kommune der Stadt Leipzig, des Landratsamtes des Kreises Leipziger Land, soweit in den entsprechenden Orten keine selbstständige Hörgeschädigtenvereine arbeiten, und sonstige öffentliche und private Körperschaften,
 - c) Unterstützung durch Wohlfahrtsverbände, Fördervereine und Bußgelder;
 - d) Vermächtnisse und Spenden.
2. Der Stadtverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
Die Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Körperschaft verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Stadtverbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Stadtverbandes können ausschließlich gemeinnützig anerkannten Gehörlosen- und Schwerhörigenvereine bzw. Ortsvereine und Interessenvereine Gehörloser, Schwerhöriger und Ertaubter der Stadt Leipzig und Umgebung werden.
Einzelpersonen, die den Verband unterstützen möchten, können Ehrenmitglieder oder fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
2. Der Stadtverband kann die Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich um die Sache des Stadtverbandes verdient gemacht haben, verleihen. Es bedarf der Zustimmung des Stadtverbandtages mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Über die Aufnahme eines Vereines entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe von den Mitgliedervereinen kein Einspruch, so gilt die Aufnahme als vollzogen.
Wird Einspruch erhoben, so entscheidet über die Aufnahme der Vorstand des Stadtverbandes mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Jedes Jahr findet einmal der Stadtverbandsausschuss statt. Dieser besteht aus dem gewählten Stadtverbandsvorstand und aus den Vorsitzenden der Vereine.
5. Die Mitgliedschaft im Stadtverband endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss oder
 - Auflösung des Mitgliedvereins
6. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand des Stadtverbandes mitgeteilt werden.

7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Ermahnung durch den Vorstand des Stadtverbandes seine satzungsgemäßen Pflichten verletzt und durch seine Handlung dem Ansehen des Stadtverbandes schadet.
Das betroffene Mitglied ist unter Darlegung der Gründe von der Ausschlussabsicht zu informieren. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Frist von einem Monat ausführlich zu äußern.
Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes des Stadtverbandes hat das Mitglied das Recht des Einspruchs. Darüber entscheidet endgültig der Stadtverbandstag. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Ausschuss vorläufig in Kraft.
Ausgeschlossene Mitglieder können nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Ausschluss wieder in den Stadtverband aufgenommen werden.

§ 5 Aufnahmegebühren, Verbandsbeiträge, Umlagen

1. Die Höhe des Verbandbeitrages wird vom Stadtverbandausschuss festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
2. Der Verbandsbeitrag ist ein Jahresmitgliedsbeitrag und bis Ende Januar des betreffenden Jahres zu entrichten.
3. Die Aufnahmegebühr für **neue** Mitgliedsvereine beträgt bis 30 Euro. Die Aufnahmegebühr richtet sich nach der Mitgliedsstärke:
 bis 50 Mitglieder = 10 Euro
 bis 100 Mitglieder = 20 Euro
 über 100 Mitglieder = 30 Euro
4. Der Vorstand kann, einmal pro Geschäftsjahr für Sonderausgaben eine Umlage und ihre Höhe festlegen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Stadtverbandes sind:
 - der Stadtverbandstag
 - der Stadtverbandsvorstand
2. Über alle Besprechungen und Tagungen aller Organe sind Protokolle anzufertigen.

§ 7 Stadtverbandstag

1. Der Stadtverbandstag ist das oberste Organ des Stadtverbandes.
2. Dem Stadtverbandstag gehören folgende Delegierte an:

Vereine	=	5 Personen (Stimmen)
Stadtverbands-Vorstandsmitglieder	=	bis zu 9 Personen (Stimmen)
davon geschäftsführende	=	3 Personen (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, sowie Schatzmeister/in).

Diese 3 Personen sind juristische Vorstandsmitglieder.

Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden oder bei Abwesenheit eines anderen Stimmberechtigten (bei Delegierten: einem stimmberechtigten Delegierten von seinem Verein oder bei einem Vorstandsmitglied:

an ein anderes Vorstandsmitglied)schriftlich per Vollmacht und für jeden Stadtverbandstag gesondert übertragen werden. Dem vertretungsberechtigten Stimmberechtigten darf nicht mehr als eine Vollmacht übertragen werden.

3. Ehrevorsitzender, Ehrenmitglieder oder fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Ehemalige Vorsitzende und verdienstvolle Mitarbeiter können von der Mitgliederversammlung zu Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernannt und zu Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen als Berater eingeladen werden.

§ 8 Einberufung des Stadtverbandstages

Der Stadtverbandstag findet jährlich statt. Der Stadtverbandstag mit Wahl findet alle 2 Jahre statt. In dringenden Fällen kann er auf Beschluss des Vorstandes oder durch Forderung von 30% der Mitgliedsvereine eher einberufen werden.

Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedsvereinen spätestens 4 Wochen vorher zuzuschicken. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 9 Beschlussfassung des Stadtverbandstages

a)

1. Der Stadtverbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme).
3. Zur Zuständigkeit des Stadtverbandstages ohne Wahl gehören folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beitragsfestsetzung
 - Diskussionen
 - Beschlussfassung über die eingereichten Anträge und Satzungsänderungen
 - Entlastung des Vorstandes
4. Ein Delegierter ist Versammlungsleiter. Er wird rechtzeitig vom Vorstand bestimmt.
5. Über den Verlauf des Stadtverbandstages und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Abschriften davon sind unverzüglich allen Mitgliedern zu senden.

b)

1. Der Stadtverbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme).
3. Zur Zuständigkeit des Stadtverbandstages mit Wahl gehören folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der Anwesenheit

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beitragsfestsetzung
 - Diskussionen
 - Beschlussfassung über die eingereichten Anträge und Satzungsänderungen
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
4. Ein Delegierter ist Versammlungsleiter. Ein weiterer Delegierter wird als Wahlleiter eingesetzt. Sie werden rechtzeitig vom Vorstand bestimmt.
 5. Über den Verlauf des Stadtverbandstages und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Abschriften davon sind unverzüglich allen Mitgliedern zu senden.

§ 10 Stadtverbandsvorstand

1. Der Stadtverband hat einen Vorstand. Er besteht aus:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Schriftführer/in, wenn ein Kandidat zur Verfügung steht
 - bis zu 5 Beisitzer/innen
 und bei der erweiterten Sitzung die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter, die ihren Verein vertreten.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wahl des Vorstandes muss vor Ende der Amtszeit erfolgen.

Vorstand und ehrenamtlich Tätige können nach Beschluss des Stadtverbandstages eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Pauschale des §3 Nr. 26a ESTG bekommen.

2. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.
3. Der engere Vorstand im Sinne des § 26 des BGB arbeitet als geschäftsführender Vorstand und vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem engeren Vorstand gehören an:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in

Beschlüsse des engeren Vorstandes sind den Stadtverbandsvorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

4. Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer/in (hauptamtlich) berufen, die bzw. der die operative Arbeit des Stadtverbandes leitet und dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen bzw. Mitgliedsvereins-Versammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Vorstandssitzung

1. Der Stadtverbandsvorstand wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung der Frist von 14 Tagen einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse des Stadtverbandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.
3. In regelmäßigen Rundschreiben sind die gefaßten Beschlüsse allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden vom Stadtverbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen.
2. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Einladung vermerkt ist. Der Einladung muss die bisher gültige und die veränderte Fassung der Satzung beigelegt sein.
3. Die Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung des Beschlusses in das Vereinsregister wirksam.
4. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- bzw. Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Stadtverbandes beschließt der Stadtverbandstag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über den Antrag der Auflösung muss bereits bei der Einladung hingewiesen werden. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist im Protokoll zu vermerken und mit der Unterschrift des Versammlungsleiters zu bestätigen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Verbandes fällt das Vermögen des Stadtverbandes an den Paritätischen Wohlfahrts-Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige steuerbegünstigte Zwecke, zur Förderung und Rehabilitation Hörgeschädigter in Leipzig und Umgebung zu verwenden hat.